



Merkblatt 23

über die

Sonderregelung für Tänzerinnen und Tänzer sowie Tanzgruppenmitglieder

1. Allgemeines

Tänzerinnen und Tänzer nehmen innerhalb der Bühnenberufe eine Sonderstellung ein, denn sie können in der Regel den Bühnenberuf nur zeitlich begrenzt ausüben. Die Abfindung aus der Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen soll ihnen den Berufswechsel und die Gründung einer neuen Existenz erleichtern.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Abfindung wurden ab 2011 in wesentlichen Punkten geändert. Die neue Regelung gilt für Tänzerinnen und Tänzer, die alte Regelung für Tanzgruppenmitglieder, so dass für einen Übergangszeitraum bis 2015 (je nach Anwendungsbereich) unterschiedliche Voraussetzungen nebeneinander bestehen.

2. Abfindung

2.1 Anwendungsbereich

Neue Regelung	Alte Regelung
Die neue Regelung gilt für auftretende Tänzerinnen und Tänzer, die erstmals ab 2011 oder später bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert wurden oder für Tänzerinnen und Tänzer, die bereits vor 2011 versichert waren, den Bühnenberuf aber erst nach 2015 aufgeben. Zu den Tänzerinnen und Tänzern zählen Solo-, Gruppen- und Musicaltänzerinnen und -tänzer. Zur Abgrenzung von anderen Bühnenberufen (insbesondere z.B. Musicaldarstellern) muss die Bühnentätigkeit wesentlich und dauerhaft durch den Tanz geprägt sein, das heißt die tänzerische Darstellung muss überwiegen. Wechselt eine Tänzerin oder ein Tänzer in einen anderen Bühnenberuf oder üben sie den Tänzerberuf neben einer anderen Bühnentätigkeit aus, ist die Sonderregelung für die Tänzerabfindung nicht anwendbar, wenn die andere nicht-tänzerische Bühnentätigkeit mehr als 10 % - gemessen an den zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen entrichteten Beiträgen - ausmacht.	Der Anwendungsbereich der alten Regelung ist weiter. Er beschränkt sich nicht auf die auftretenden Bühnenkünstler, sondern er umfasst alle Tanzgruppenmitglieder, dazu gehören neben den Tänzerinnen und Tänzern auch Ballettdirektoren, Ballettmeister, Choreografen, Trainingsleiter, Ballettassistenten und Choreologen. Die bisherige Regelung gilt für alle vor 2011 versicherten Bühnenkünstler, sofern sie ihren Bühnenberuf vor 2016 aufgeben. Das bedeutet, dass Tanzgruppenmitglieder, die nicht auftretende Solo-, Gruppen-, oder Musicaltänzerinnen oder -tänzer sind, nur dann noch eine Abfindung erhalten können, wenn sie den Bühnenberuf vor 2016 aufgeben.

2.2 Voraussetzungen für eine Abfindung

Neue Regelung	Alte Regelung
<p>Sie sind Tänzerin oder Tänzer und seit 2011 oder später versichert oder Sie sind Tanzgruppenmitglied und geben den Beruf nach 2015 auf:</p> <p>Sie erhalten die Abfindung, wenn Sie das 35. Lebensjahr vollendet haben und nicht davor, aber spätestens mit dem Ende der Spielzeit, in der Sie das 44. Lebensjahr vollenden, den Bühnenberuf (jede Bühnentätigkeit, nicht nur die Tätigkeit als Tänzerin oder Tänzer) global aufgeben sowie eine Umschulung, Fortbildung oder Existenzgründung glaubhaft darlegen. Außerdem müssen Sie für 60 Monate Beiträge entrichtet und dürfen keine Versorgungsleistungen (Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) in Anspruch genommen haben. Sie müssen glaubhaft darlegen, dass Sie nicht länger als Tänzerin oder Tänzer tätig sein und in Zukunft auch keine andere künstlerische Tätigkeit ausüben werden, für die Sie bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zu versichern wären.</p>	<p>Sie waren bereits vor dem 1. Januar 2011 als Tanzgruppenmitglied versichert und geben den Beruf bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf:</p> <p>Sie erhalten die Abfindung, wenn Sie spätestens mit dem Ende der Spielzeit, in der Sie das 40. Lebensjahr vollenden, den Bühnenberuf im Anstaltsbereich (jede Bühnentätigkeit, nicht nur die Tätigkeit als Tanzgruppenmitglied) aufgeben. Sie müssen glaubhaft darlegen, dass Sie nicht länger als solches tätig sein und in Zukunft auch keine andere künstlerische Tätigkeit ausüben werden, für die Sie bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zu versichern wären.</p>
<p>Aufgabe des Bühnenberufs spätestens mit dem Ende der Spielzeit, in der das 44. Lebensjahr, vollendet wird.</p>	<p>Aufgabe des Bühnenberufs spätestens mit dem Ende der Spielzeit, in der das 40. Lebensjahr, vollendet wird.</p>

2.3 Höhe der Abfindung

Als Abfindung werden alle eingezahlten Beiträge gezahlt, also auch die Arbeitgeberanteile.

Vor 2011 versicherte Tanzgruppenmitglieder erhalten die Arbeitgeberanteile, wenn Sie für mindestens 36 Monate Beiträge entrichtet haben (die unter die neue Regelung fallenden Tänzerinnen und Tänzer benötigen für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile 60 Beitragsmonate, siehe oben Nr. 2.2).

Zu den zurückgezahlten Beiträgen erhalten Sie Zinsen von jährlich 4 % für Beiträge, die bis 2005 entrichtet, von jährlich 3,25 % für Beiträge, die von 2006 bis einschließlich 2010 entrichtet, von jährlich 2 % für Beiträge, die ab 2011 entrichtet wurden. Für ab 2011 entrichtete Beiträge wird zusätzlich der Wert der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat im Weg der Überschussverteilung beschlossenen Anwartschaftsdynamisierungen erstattet.

Einmalig ist für Tänzerinnen und Tänzer, die unter die neue Regelung fallen, auch eine betragsmäßig teilweise Abfindung möglich, bei der die Versicherung in Höhe der verbleibenden Anwartschaften fortbesteht.

2.4 Verfahren

Die Abfindung ist einmalig möglich und wird auf Antrag gewährt. Das erforderliche Antragsformular können Sie bei der Verwaltung anfordern oder im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“ abrufen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre nach der endgültigen Aufgabe des Bühnenberufes (neue Regelung), bei vor 2011 versicherten Tanzgruppenmitgliedern (alte Regelung) bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres gestellt werden.

Stirbt der Berechtigte, bevor er die Abfindung beantragt hat, erlischt der Anspruch auf Abfindung. Hinterbliebene können die Abfindung nicht erhalten.

3. Weitere Besonderheiten

3.1 Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit

Neue Regelung	Alte Regelung
Tänzerinnen und Tänzer, die ab 2011 erstmals versichert sind, haben einen Anspruch auf ein - befristetes - Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 35. Lebensjahres aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist oder sie für 60 Monate Beiträge entrichtet haben. Eine Tänzerabfindung ist anschließend ausgeschlossen. Die Ansprüche auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben dafür aber voll erhalten.	Tänzerinnen und Tänzer, die vor 2011 versichert waren, können anstelle der Tänzerabfindung ein - befristetes - Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit bei deren Eintritt vor der Vollendung des 35. Lebensjahres erhalten, wenn die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist oder sie für 60 Monate Beiträge entrichtet haben.

Stets besteht anstelle der Tänzerabfindung ein Anspruch auf ein Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit bei sonst gegebenen Voraussetzungen (Arbeitsunfall oder 60 Beitragsmonate, Versicherung durch ein Theater).

3.2 Solange Sie die Abfindung nicht beantragt haben, gilt folgendes:

Nach Aufgabe des Bühnenberufes können Sie sich weiterversichern. Durch die **Weiterversicherung** erreichen Sie ggf. die Wartezeit für das Altersruhegeld (60 Beitragsmonate). Ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht jedoch innerhalb der alten Regelung auch bei Weiterversicherung nicht, Versicherte nach der neuen Regelung können dagegen ein Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten. Ohne Weiterversicherung wird Ihr Versicherungsverhältnis nach der Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses bei einem Mitglied als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in den Merkblättern 20 (Weiterversicherung) und 21 (beitragsfreie Versicherung).

Haben Sie nach dem 31. Dezember 2000 mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt und führen Sie Ihr Versicherungsverhältnis durch **beitragsfreie Versicherung** fort, erhalten Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) Altersruhegeld sowie flexibles Altersruhegeld ab dem 62. Lebensjahr. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 2000 keine 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben, bekommen Altersruhegeld bei Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn eine Wartezeit von insgesamt 120 Beitragsmonaten erfüllt ist. Im Todesfall wird Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen- oder Witwergeld, Hinterbliebenenrente für eingetragenen Lebenspartner und Waisengeld) gezahlt.

Nach Inanspruchnahme der - vollen - Abfindung sind alle Anwartschaften auf eine Versorgung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen abgegolten. Insbesondere Versicherte, die eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt haben, sollten sorgfältig abwägen, ob für sie dann noch eine ausreichende Alterssicherung gegeben ist. Die bisher erworbenen Ruhegeldanwartschaften können auf Anfrage mitgeteilt werden.

Die Sonderregelung für Tänzerabfindung gilt nicht, wenn Sie nach dem Ende der Spielzeit, in der Sie das 44. Lebensjahr, bei Tanzgruppenmitgliedern, die vor 2011 versichert waren das 40. Lebensjahr, vollendet haben, durch ein Theater versichert sind. In diesem Fall finden ausschließlich die allgemeinen Bestimmungen der Satzung Anwendung.

4. Eheversorgungsausgleich

Die Abfindung ist ferner insoweit ausgeschlossen, als bei einer Ehescheidung die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind. In diesem Fall wird die Abfindung um den auf den ehemaligen Ehegatten übertragenen Kapitalwert vermindert.

Ist ein Ehescheidungsverfahren anhängig, kann die Abfindung nicht ausbezahlt werden. Die Leistung wird erbracht, wenn der Versorgungsausgleich rechtskräftig abgeschlossen ist.

5. Überleitung

Die Abfindung nach der alten Regelung ist ausgeschlossen, wenn die Versicherung zur Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester übergeleitet werden kann.

6. Hinweis zu geförderten Beiträgen nach dem Altersvermögensgesetz

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ in Anspruch genommene Zulagen und Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug) müssen von der Tänzerabfindung einbehalten und zurückgezahlt werden, da in diesem Fall eine „**schädliche Verwendung**“ nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorliegt. Nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, müssen wir zunächst die Tänzerabfindung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA - anzeigen. Die Abfindung kann erst festgesetzt werden, nachdem die ZfA den Rückzahlungsbetrag ermittelt und uns mitgeteilt hat.

Für Tanzgruppenmitglieder, die schon wissen, dass sie sich die Tänzerabfindung auszahlen lassen werden, empfiehlt es sich daher **nicht**, die Förderung der Arbeitnehmerbeiträge zur Vddb zu beantragen. Insbesondere gilt dies auch für die ab 1. Januar 2011 versicherten Tänzerinnen und Tänzer, wenn lediglich eine Teilabfindung beantragt wird. Hier entfällt die Möglichkeit der Riester-Förderung auch bei der Versicherung aufgrund der verbleibenden Anwartschaften.

7. Steuern

Der Anteil der Abfindung für Tanzgruppenmitglieder / Tänzerinnen und Tänzer, der auf ab 1. Januar 2002 steuerlich geförderten Beiträgen beruht (d.s. vor allem steuerfreie Arbeitgeberanteile von Pflichtbeiträgen aus einem ersten Dienstverhältnis oder im Rahmen der Entgeltumwandlung geleistete Beiträge sowie der auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhende Zinsanteil), ist steuerpflichtig und muss auf Seite 2 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Über den zu versteuernden Anteil der Abfindung wird eine Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.